

Trinkwasser- und Abwassergebührenbescheide Änderungen ab 2023

Sehr geehrte Kund*innen,

ab dem kommenden Jahr wird in Ihren Trinkwasser- und Abwassergebührenbescheiden das Kalenderjahr als Heranziehungszeitraum für die Abrechnung zugrunde gelegt. Wir entsprechen damit einem vielfach geäußerten Kundenwunsch.

Änderungen

Damit ergeben sich für Sie folgende Änderungen:

- Zukünftig wird Ihr Trinkwasserverbrauch zum Stichtag
 31.12. eines Kalenderjahres abgerechnet. Aus diesem Grund erhalten Sie heute erneut eine Ableseaufforderung zur Mitteilung Ihres aktuellen Zählerstandes.
- Sie erhalten Ihren Gebührenbescheid für das vergangene Jahr jeweils im Februar des Folgejahres.
- Ab dem 01.01.2023 beträgt die Anzahl der monatlichen Vorauszahlungen 12 pro Kalenderjahr statt wie bisher 11. Die Fälligkeit bleibt weiterhin der 5. des laufenden Monats.
- Mit der endgültigen Festsetzung der Benutzungsgebühren im Februar des Folgejahres werden die Gebühren den im abgerechneten Heranziehungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen (vom 05.01. bis 05.12.) gegenübergestellt und verrechnet. Vorauszahlungen werden also immer für das Kalenderjahr verrechnet in dem sie gezahlt wurden.
- Die Festsetzung der Vorauszahlungen in den Gebührenbescheiden erfolgt bis zum Erlass des neuen Bescheides, also bis zum 05.02. des Folgejahres. Die Neufestsetzung der Vorauszahlungen erfolgt im Gebührenbescheid im Februar jeden Jahres. Daher können die im Januar und Februar eines Kalenderjahres gezahlten Vorauszahlungen in der Höhe von denen der übrigen zehn Monate des Kalenderjahres abweichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg

Hinweise

Für die Umstellung der Abrechnung beachten Sie bitte folgendes:

- Wenn die Vorauszahlungen Ihres bisherigen Gebührenbescheides nicht über den 31.12.2022 hinaus festgesetzt worden sind, tätigen Sie die Vorauszahlungen in gleicher Höhe bis zum Erhalt des neuen Gebührenbescheides (im Februar 2023) weiter.
- Sollte Ihr bisheriger Gebührenbescheid Vorauszahlungen über den 05.02.2023 hinaus ausweisen, werden diese mit dem im Februar 2023 versandten Gebührenbescheid durch die neu festgesetzten Vorauszahlungen ersetzt.
- Liegt ein SEPA-Lastschriftmandat vor, besteht für Sie kein weiterer Handlungsbedarf. Wir übernehmen die fristgerechte Abbuchung der entsprechenden Vorauszahlungen.
- Gern können Sie zur Meldung Ihrer Zählerstände oder Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats den Online-Service der EURAWASSER Nord GmbH nutzen.



Weitere Informationen zu den Satzungen finden Sie auf der Homepage des WAZ (www.waz-güstrow.de) oder der EURAWASSER Nord GmbH (www.eurawasser-nord.de).

Ihre EURAWASSER Nord GmbH



